

Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 30. April 2021

in dem Organstreitverfahren

des Herrn Daniel Rottmann, MdL,

gegen

die Präsidentin des Landtags von Baden-Württemberg Muhterem Aras

wegen Ordnungsmaßnahme

- 1 GR 5/20 -

Maßgebliche Normen: Art. 27 Abs. 3, Art. 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV), §§ 9 Abs. 2 und 91 der Geschäftsordnung des Landtags (LTGO), §§ 44, 45 Abs. 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof (VerfGHG)

Schlagwörter: erfolgloses Organstreitverfahren, parlamentarische Ordnungsmaßnahme, Ordnungsruf, Begründung des Ordnungsrufs, Abgeordnetenrecht, Namhaftmachung bei Ordnungsruf, Bezeichnung „Antisemit“, parlamentarische Ordnung, Herabwürdigung

Leitsätze:

1. Richtige Antragsgegnerin eines Organstreitverfahrens ist auch dann die Landtagspräsidentin, wenn die gerügte Ordnungsmaßnahme durch deren Stellvertreterin erlassen wurde.
2. Die fehlende namentliche Benennung des Abgeordneten bei der Erteilung eines Ordnungsrufes nach § 91 LTGO ist in verfassungsrechtlicher Hinsicht unerheblich, sofern die Ordnungsmaßnahme dem betroffenen Abgeordneten eindeutig zugeordnet werden kann.
3. Der Bezeichnung einer Person als „Antisemiten“ kommt - gerade auch im politischen Raum - eine stark abwertende und ehrenrührige Bedeutung zu. Der im Landtag gegenüber einem Abgeordneten erhobene Vorwurf, antisemitische Positionen zu vertreten und daher ein „Antisemit“ zu sein, kann dennoch im Rahmen einer politischen Auseinandersetzung, bei der dieser Vorwurf in einen nachvollziehbaren Sachzusammenhang gestellt wird, von dem parlamentarischen Rede-recht gedeckt sein. Fehlt es - aus Sicht eines unbefangenen Zuhörers - allerdings an einem hinreichenden Anknüpfungspunkt für diese Bezeichnung, stellt sie sich als bloße Herabwürdigung dar, der durch parlamentarische Ordnungsmaßnahmen begegnet werden kann.